

SATZUNG



Hannoverscher Aero-Club e.V.

- 18. März 2018 -

I. Name, Zweck, Rechtsgrundlagen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Hannoverscher Aero-Club e.V." (im folgenden kurz "HAeC" genannt). Er hat seinen Sitz in Hannover und ist unter Nummer 2340 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

§ 2 Zweck des HAeC

Der HAeC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts (steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenordnung von 1977. Zweck des HAeC ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung und Förderung des Luftsports, durch Zusammenschluss seiner Freunde im Bereich von Hannover und Umgebung sowie in der Ausbildung der Jugendlichen in entsprechenden Handfertigkeiten nach den Zielsetzungen des Bundesjugendplanes. Der HAeC strebt grundsätzlich die Ausübung aller Arten des Luftsports an. Der HAeC ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des HAeC dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des HAeC. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des HAeC fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der HAeC ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Unter seinen Mitgliedern will der HAeC gute Kameradschaft pflegen. Bei Auflösung oder Aufhebung des HAeC oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Luftsports, zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der HAeC ist Mitglied des Deutschen Aero-Club Landesverband Niedersachsen e.V. und des Landessportbundes Niedersachsen. Im Einklang mit deren Satzungen regelt der HAeC seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des HAeC werden durch die Satzung und durch Bestimmungen, Beschlüsse und Anordnungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum HAeC und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

II. Mitgliedschaft im HAeC

§ 5 Mitglieder

Der HAeC besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern,
- d) Mitgliedern auf Probe,
- e) außerordentlichen Mitgliedern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die sich im Sinne des § 2 betätigen.

1. Fördernde Mitglieder können sowohl Firmen, Körperschaften und Vereinigungen, als auch natürliche Personen werden.
2. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den HAeC oder um den Luftsport verdient gemacht haben.
3. Auf Antrag kann der Vorstand einer Mitgliedschaft auf Probe für 2 Monate zustimmen. Wird vor Ablauf dieses Zeitraums kein Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft gestellt, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Zeitraumes.
Über die Aufnahme ordentlicher, außerordentlicher, Probe- und fördernder Mitglieder sowie über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen, Probe- und fördernden Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen versagt werden.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Zugehörigkeit zum HAeC erlischt durch:
 - a) Austrittserklärung, die spätestens 6 Wochen vor Ablauf eines Quartals dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist und zum Ablauf des Quartals wirksam wird; sie kann frühestens nach einjähriger Mitgliedschaft erfolgen;
 - b) Verlust der Rechtsfähigkeit des HAeC;
 - c) Eintritt der Liquidation des HAeC;
 - d) Ausschluss;
 - e) Tod.
2. Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vermögen des HAeC. Verpflichtungen gegenüber dem HAeC bleiben bestehen.

§ 8 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes (§ 7 Nr. 1 d) kann vom Vorstand, im Falle eines Einspruchs vom Ehrenrat verfügt werden, wenn das betreffende Mitglied
 - a) das Ansehen oder die Interessen des HAeC geschädigt hat oder
 - b) den Grundsätzen der Satzung, insbesondere den in § 10 aufgeführten Pflichten, schuldhaft zuwiderhandelt oder
 - c) gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt oder
 - d) trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den HAeC seine Beiträge, Gebühren, Umlagen oder ähnliche Verpflichtungen nicht innerhalb von sechs Wochen gezahlt hat.
2. Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich oder mündlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Jugendliche können sich durch den Jugendleiter unterstützen lassen.
3. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von drei Wochen beim Ehrenrat als Schiedsgericht Einspruch erhoben werden. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt,

- a) die Einrichtungen des HAeC nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
 - b) an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen unter Ausübung des Stimmrechtes teilzunehmen; das Stimmrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern nach Vollendung des 16. Lebensjahres und nach einjähriger Vereinszugehörigkeit zu,
 - c) an den Vereinsveranstaltungen aktiv teilzunehmen,
 - d) das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden.
2. Die Rechte der fördernden Mitglieder werden mit dem geschäftsführenden Vorstand vereinbart. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Von der Zahlung monatlicher Beiträge sind sie freigestellt.
4. Jedes Mitglied hat sich eigenverantwortlich um einen ausreichenden persönlichen Versicherungsschutz zu kümmern. Jeder Unfall ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Für Sach- und Personenschäden, für die kein Versicherungsschutz besteht oder durch den bestehenden Versicherungsschutz nicht abgedeckt werden, haftet der HAeC nicht.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - a) die Satzung des HAeC zu beachten,
 - b) nicht gegen die Anordnungen der Organe des HAeC schuldhaft zu verstoßen,
 - c) nicht gegen die Interessen des HAeC zu handeln,
 - d) Beiträge und Gebühren sowie von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen pünktlich zu entrichten,
 - e) das Vereinsleben auszubauen und mitzugestalten,
 - f) Anlagen, Einrichtungen und Geräte des HAeC schonend zu behandeln und dem HAeC an seinen Einrichtungen und Geräten durch Verschulden oder missbräuchliche Benutzung zugefügte Schäden in der vom Vorstand ermittelten Höhe zu ersetzen.
2. Im übrigen ergeben sich weitere Pflichten aus § 4 der Satzung.
3. Bei Verstößen gegen die in den Absätzen 1. und 2. angegebenen Pflichten kann der Vorstand Geldbußen verfügen. Der Maßnahmenkatalog wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Bei Verstößen gegen die Prinzipien der Flugsicherheit oder des Umweltschutzes kann per Vorstandsbeschluss die Ausübung des Luftsports mit sofortiger Wirkung untersagt oder eingeschränkt werden

III. Organe

§ 11 Organe des HAeC

1. Organe des HAeC sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der erweiterte Vorstand,
 - d) der Ehrenrat.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. §26 BGB zuständig.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des HAeC. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich einzuladen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dazu ist er verpflichtet, wenn 20 v.H. aller stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.
4. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge, deren Dringlichkeit durch drei Viertel der abgegebenen Stimmen anerkannt wird, können auch noch in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Dies gilt jedoch nicht für Anträge auf Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, Zusammenschluss mit anderen Vereinen oder Änderung der Gebührenordnung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein vom 1. Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit, für den Beschluss der Auflösung des HAeC oder den Zusammenschluss mit anderen Vereinen ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Anträge sind bei Stimmgleichheit abgelehnt; Wahlen erfordern bei Stimmgleichheit einen neuen Wahlgang.
8. Wiederwahl ist zulässig. Auch Abwesende können in ein Ehrenamt gewählt werden, wenn dem Vorstand bei der Wahl ihre schriftliche Einwilligung vorliegt. Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Zuruf; bei Widerspruch ist schriftlich zu wählen.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll zu beurkunden und von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Einer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr und Entlastung des Vorstandes;
2. Eröffnung oder Schließung einer bestimmten Luftsportart;
3. Festsetzung der Beiträge und Gebühren;
4. Aufnahme von Darlehen und Ausgaben, deren Höhe das Vierfache des gesamten monatlichen Mitgliederbeitragsaufkommens übersteigt;
5. Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, des Ehrenrates und der Rechnungsprüfer sowie Bestätigung des Jugendleiters, der durch die Jugendversammlung gewählt wird;
6. Abschaffung und Veräußerung typischer Sportgeräte;

7. satzungsgemäß gestellte Anträge;

8. Satzungsänderungen;

9. Auflösung des HAeC oder Zusammenschluss mit anderen Vereinen.

Die Auflösung oder der Zusammenschluss muss in zwei getrennten Mitgliederversammlungen mit jeweils Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem

- a) Ehrenvorsitzenden, e) Schatzmeister,
- b) 1. Vorsitzenden, f) Flugbetriebsleiter,
- c) 2. Vorsitzenden, g) Leiter Modellflug.
- d) Geschäftsführer,

Die unter b) bis d) genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB. Je zwei von ihnen vertreten den HAeC nach außen.

2. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit einen Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit wählen. Der Ehrenvorsitzende nimmt beratende und repräsentative Aufgaben wahr. Er hat kein Stimmrecht im Vorstand. Ist das Amt des Ehrenvorsitzenden nicht besetzt, bleibt der Vorstand geschäftsfähig.

3. Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Ziff. 1. b) bis g) werden von der Hauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt jedes Vorstandsmitglied im Amt. Zu seinen Sitzungen wird der Vorstand vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende oder der Geschäftsführer. Sind der Geschäftsführer oder der Schatzmeister an der Teilnahme verhindert, treten deren Stellvertreter, denen auch das Stimmrecht zusteht, an ihre Stelle. Ist der Leiter Modellflug verhindert, tritt der Modellflugbetriebsleiter an dessen Stelle; auch ihm steht in diesem Fall das Stimmrecht zu.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des HAeC nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Er bestimmt seine Geschäftsordnung selbst. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, bei Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des HAeC zu besetzen.

2. Für die Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse ernennen. Er kann einzelne Mitglieder zu besonderen Mitarbeitern wie zum Beispiel Pressereferent, Facharzt, Übungsleiter ernennen und sie mit beratenden Funktionen zu Vorstandssitzungen einladen. Der Vorstand kann auch dem HAeC nicht angehörenden Personen, z.B. Behördenvertreter oder Sachverständige, zu Vorstandssitzungen einladen.

3. Das Stimmrecht im Vorstand wird stets offen und mit einfacher Mehrheit ausgeübt, wobei bei Stimmgleichheit die Entscheidung des Sitzungsleiters den Ausschlag gibt. In Einzelfällen kann die Entscheidung auch schriftlich, telegrafisch oder telefonisch herbeigeführt werden.

§ 16 Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem Vorstand an der:

- a) stellvertretende Geschäftsführer,
- b) stellvertretende Schatzmeister,
- c) Rechtsbeirat,
- d) Werkstattleiter,
- e) Modellflugbetriebsleiter,
- f) Jugendleiter.

In den erweiterten Vorstandssitzungen üben sie das Stimmrecht aus, dem Vorstand stehen sie beratend zur Stelle, soweit ihnen kein selbständiger Arbeitsbereich übertragen wurde.

§ 17 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann (Vorsitzender des Ehrenrates; im Falle seiner Verhinderung übt der Beisitzer den Vorsitz aus, der dem HAeC am längsten angehört), zwei Beisitzern und zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein Amt im Vorstand des HAeC ausüben und müssen über 30 Jahre alt sein und dem HAeC fünf Jahre angehören.
2. Alle Mitglieder des Ehrenrates werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Rechtsbeistand sollte dem Ehrenrat angehören.

§ 18 Aufgaben des Ehrenrates

1. Der Ehrenrat wird auf Antrag eines Mitgliedes tätig und entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten des HAeC sowie bei Verstößen gegen die in § 4 Satz 1 aufgestellten Normen als Berufungsinstanz und Schiedsgericht.
2. Der Ehrenrat beschließt nach mündlicher Verhandlung mit einfacher Mehrheit, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben worden ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu entlasten, nach freier Beweiswürdigung. Seine Entscheidung trifft der Ehrenrat mit der Zielsetzung, Schaden und Gefahren vom HAeC abzuwenden, den Vereinsfrieden wiederherzustellen und das zu Unrecht bestrafte Mitglied zu rehabilitieren.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Einladung des Ehrenrates zu folgen und nach bestem Wissen Auskunft zu geben.
4. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 19 Rechnungsprüfer

1. Die Jahreshauptversammlung wählt für ein Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter.
2. Die Jahresabrechnung des HAeC nebst allen Belegen ist den Rechnungsprüfern bis zu spätestens drei Wochen vor der Jahreshauptversammlung unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.
3. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, auf Verlangen von mindestens zehn Mitgliedern verpflichtet, im Laufe des Geschäftsjahres Zwischenprüfungen und Kassenrevisionen vorzunehmen.
4. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten die Rechnungsprüfer der Jahreshauptversammlung und äußern sich zu den von der Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidungen über die Entlastung des Vorstandes
5. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, an Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilzunehmen. Zu diesem Zweck erhalten sie eine Einladung.

IV. Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Satzungsänderungen, Auflösung und Zusammenlegung mit anderen Vereinen

1. Solche Zielsetzungen sind nur mit den in § 12 Nr.7 Satz 2 festgelegten qualifizierten Mehrheiten zu erreichen. Dabei kann die Auflösung und ein Zusammenschluss des HAeC nur von zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens drei und längstens acht Wochen liegen muss.

2. Anträge auf Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von 20 v.H. der Mitglieder gestellt werden. Der Vorstand kann von sich aus redaktionelle Satzungsänderungen vornehmen und in das Vereinsregister eintragen lassen.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des HAeC ist das Kalenderjahr.

Hannover, im März 2018